

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
 Verein Projektwerkstatt
 für Umwelt und Soziales
 c/o WUK-Umweltbureau
 Währingerstr.59
 1090 Wien
 ZVR: 505949056

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
 Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Via Email übermittelt an:
 s7@gesundheitsministerium.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 18.9.2020

**Betrifft: GZ: 2020-0.587.497 Kurzbegutachtung Novelle
 Epidemiegesetz 1950, Covid-19-Maßnahmengesetz,
 Tuberkulosegesetz**

Sehr geehrte Frau DDr. Meinhild Hausreither

S. g. Damen und Herren

Zum oben bezeichneten Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu den Erläuterungen

Der Ministerialentwurf beinhaltet keine Erläuterungen. Es ist also nicht möglich im Bedarfsfall den Willen des Gesetzgebers durch Heranziehung derartiger ergänzender Unterlagen zur Auslegung zu ergründen.

Zum Begriff "Veranstaltung"

Es ist nicht definiert, was eine Veranstaltung im Sinne des Gesetzes ist. Es wird daher davon ausgegangen dass sich das Gesetz an den jeweiligen Veranstaltungsgesetzen der Länder orientiert. Das von der EMRK und der Bundesverfassung gewährleistete Recht auf Versammlungsfreiheit ist jedenfalls zu wahren. Versammlungen gemäß §2 VersG sind davon nicht umfasst und ist deren (Nicht-) untersagung bereits jetzt im VersG ausreichend geregelt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Zur Novellierung des Epidemiegesetzes

§15 Abs 5 Epidemiegesetz soll gem. ME lauten:

"(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch Überprüfung vor Ort kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Veranstaltungsorte zu betreten und zu besichtigen, sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern. Der für eine Veranstaltung Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung des Veranstaltungsortes zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. "

In der vorgeschlagenen Form ist dies eine Art Ermächtigung zur Hausdurchsuchung allerdings ohne richterliche Anordnung und ohne Eingrenzung dessen, wonach gesucht werden darf. Als insbesondere in seiner Unbestimmtheit problematisch ist daher die Wortfolge "sowie in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern" zu sehen.

Es ist daher erforderlich klarzustellen etwa durch die Formulierung "in alle bezughabenden Unterlagen" dass nur jene Unterlagen die für die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen tatsächlich relevant sind, vom Einsichtsrecht umfasst ist, dies um "Übereifrigkeiten" durch einschreitende Organe von Vornherein den Boden zu entziehen. Ebenso wäre klarzustellen dass die Sicherung von Beweismittel in der für den Veranstalter schonendstmöglichen Form erfolgen muss.

Zur Novellierung des COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG)

Zu §1

Abs 3 legt fest: *"Bestimmte Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes umfassen bestimmte öffentliche und bestimmte private Orte mit Ausnahme des privaten Wohnbereichs".*

Wenn auch private Orte umfasst werden sollen wäre eine präzisierende Abgrenzung der potenziellen Adressaten dieser Bestimmung erforderlich. Der private Wohnbereich erscheint als Ausnahme für einen derartigen Grundrechtseingriff zu gering. Wenn es um Clubs und geschlossene Veranstaltungen geht so wäre dies in Form einer taxativen Aufzählung was von den bestimmten privaten Orten umfasst sein kann zu konkretisieren um die Bestimmung nicht überschießend auszustalten.

Zu §3

Schon bisher war es eine plausible Auslegung dass der Begriff Betreten nicht im engsten denkmöglichen Sinn sondern so auszulegen ist, dass auch die Verwendung von Fahrzeugen somit "Befahrungen" davon umfasst wird. Es wird begrüßt, dass durch die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

neue Formulierung klargestellt wird, dass die Benützung von Fahrzeugen ebenfalls umfasst ist (mit der aufgrund der Textierung verbleibenden Unschärfe dass auch Verkehrsmittel vom Befahren umfasst sind obwohl offensichtlich Verkehrsmittel nicht befahren werden können).

Als anerkannte Umweltorganisation gem §19 UVP-G legen wir besonderen Wert auf die Forderung dass aus umwelt- und klimapolitischer Sicht jedenfalls darauf Bedacht zu nehmen ist, dass allfällig erlassene Verordnungen sich nicht ungünstig auf die daraus abgeleiteten verkehrspolitischen Zielsetzungen auswirken dürfen und dadurch nicht eine staatszielgefährdende kontraproduktive Veränderung des Modal-Split induziert wird, wie dies im Lockdown im Frühjahr der Fall war. Dieses Erfordernis der Bedachtnahme sollte auch im Gesetz festgehalten werden. Öffentliche Verkehrsmittel (ÖV) sind einerseits nach derzeitigem Stand des Wissens alles andere als hot-spots der Verbreitung von Sars-CoV-2 und ist andererseits der motorisierte Individualverkehr (MIV) (vgl etwa Fahrgemeinschaften ohne Maske, private Clusterbildung) nicht von vornherein unbedenklich. Keinesfalls darf es sich wiederholen dass der ÖV so beeinträchtigt wird, wie während des sog. "Shutdown" während gleichzeitig der MIV uneingeschränkt verblieb.

Zu §4

Es wäre festzuhalten dass Verordnungen gem (1) nur gültig sind wenn die zugrundegelegte epidemiologische Situation nachweislich auf Basis wissenschaftlicher Grundlage und nach höchsten wissenschaftlichen Standards erhoben wurde und dies zu dokumentiert wurde. Von anderen Motiven geleitete politische Entscheidungen sollten nicht zulässig sein.

Zur Ausgangsregelung in §5

Diese wäre so zu erweitern dass sie die moderne Lebensrealität enger zwischenmenschlicher Beziehungen zwischen Menschen die nicht (bzw. nicht ständig) im gleichen Haushalt leben abbildet und hier eine bessere Balance zwischen epidemiologischen Erfordernissen und zwischenmenschlichen Grundbedürfnissen herzustellen. (so man nicht ohnehin die Rechtsauffassung vertritt dass dies bereits unter der Bestimmung des Abs 2 Z3 subsumiert ist).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)